

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung von Hochschulen und Unternehmen bei der rechtlichen Sicherung und wirtschaftlichen Verwertung ihrer innovativen Ideen (SIGNO)

Vom 13. September 2011

In der Anlage wird die Richtlinie zur Förderung von Hochschulen und Unternehmen bei der rechtlichen Sicherung und wirtschaftlichen Verwertung ihrer innovativen Ideen (SIGNO) bekannt gemacht.

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Berlin, den 13. September 2011
VII A 4 - 40 26 92/5

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie

Im Auftrag
Dr. Romer

Anlage

Richtlinie zur Förderung von Hochschulen und Unternehmen bei der rechtlichen Sicherung und wirtschaftlichen Verwertung ihrer innovativen Ideen (SIGNO)

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Im Rahmen des Programms „SIGNO – Schutz von Ideen für die gewerbliche Nutzung“ fördert das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) den Technologietransfer durch die effiziente Nutzung von Geistigem Eigentum.

SIGNO unterstützt Hochschulen, Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) und freie Erfinder bei der rechtlichen Sicherung und wirtschaftlichen Verwertung ihrer innovativen Ideen.

SIGNO widmet sich gezielt der Förderung der Verwertung von Geistigem Eigentum und der Stimulierung der Patentaktivität aus Hochschulen und KMU.

1.2 Rechtsgrundlage

Das BMWi gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das BMWi bzw. die von ihm beauftragten Stellen entscheiden auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

2 Förderung SIGNO Hochschulen

2.1 Verwertungsförderung

2.1.1 Gegenstand der Förderung

Durch Investitionen in die Identifizierung, die adäquate schutzrechtliche Sicherung und die Vermarktung von Forschungsergebnissen werden vorhandene Wissensressourcen für die Wirtschaft transparent und einer Verwertung außerhalb der Wissenschaft zugänglich gemacht. Dies dient den Hochschulen und außeruniversitären, öffentlich finanzierten Forschungseinrichtungen zugleich zur Profilierung untereinander, gegenüber der Wirtschaft und gegenüber den Studierenden.

Voraussetzung der Förderung ist, dass Hochschulen oder außeruniversitäre, öffentlich finanzierte Forschungseinrichtungen die schutzrechtliche Sicherung und Verwertung von Forschungsergebnissen zusammen mit einer oder mehreren externen Patent- und Verwertungsagenturen durchführen. Insofern zielt die Maßnahme auch auf die Verstärkung und den weiteren Ausbau der Partnerschaften zwischen Hochschulen und außeruniversitären, öffentlich finanzierten Forschungseinrichtungen auf der einen und professionellen, meist regional oder technologisch spezialisierten Patent- und Verwertungsagenturen auf der anderen Seite ab.

Hochschulen oder außeruniversitäre, öffentlich finanzierte Forschungseinrichtungen sind bei der Auswahl der für sie tätigen externen Patent- und Verwertungsagentur(en) frei; auch eine Auftragsvergabe an Zusammenschlüsse von externen Patent- und Verwertungsagenturen ist möglich und zulässig. Sie müssen zusammen mit der (den) für sie tätigen externen Patent- und Verwertungsagentur(en) ein Konzept zur Weiterentwicklung ihres Patent- und Verwertungswesens erstellt haben. Dieses sollte auch die Strategie zu weiteren Aspekten des Technologietransfers, insbesondere zu Ausgründungen, enthalten.

Das Konzept muss die Erledigung folgender Aufgaben unter Einbeziehung einer oder mehrerer externer Patent- und Verwertungsagenturen (soweit erforderlich oder sachdienlich unter Einbeziehung weiterer externer Fachleute) enthalten:

- persönliche Beratung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und anderen Erfinderinnen und Erfindern, Hinwirken auf ordnungsgemäße und vollständige Erfindungsmeldungen, Prüfung von Erfindungen einschließlich Neuheitsprüfungen durch Recherchen;
- Bewertung von Erfindungen auf Patentfähigkeit, wirtschaftliche Relevanz und Verwertbarkeit;
- Ausarbeitung und Einreichung von Schutzrechtsanmeldungen, Abwicklung der anfallenden externen Kosten;
- aktive Verwertung der (schutzrechtlich gesicherten) Erfindungen zum Nutzen der beauftragenden Einrichtung.

Im Angebot der externen Patent- und Verwertungsagentur(en) sollen folgende Punkte besondere Berücksichtigung finden:

- Erstellung von Erfindungsexposés, direkte Kundenkontakte (insbesondere zu KMU) zur Verwertung von Schutzrechten;
- Beratung von Unternehmen der Wirtschaft, insbesondere KMU, zum Potenzial von Hochschulerfindungen;
- Verhandlung und Abschluss von Verwertungsverträgen zu wirtschaftlichen Bedingungen sowie die Überwachung dieser Verträge;
- Durchführung von Informations- und Schulungsveranstaltungen zu Fragen der schutzrechtlichen Sicherung und Verwertung von Forschungsergebnissen sowie Informationsveranstaltungen für Multiplikatoren der regionalen Wirtschaftsförderung;
- Vorbereitung und Durchführung rechtlicher Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Erfindungen oder Schutzrechten;
- Unterstützung der antragstellenden Einrichtungen bei Ausgründungen als Möglichkeit einer erfolgreichen Verwertung schutzrechtlich gesicherter Erfindungen;
- Zusammenarbeit in einem Verwertungsnetzwerk der Patent- und Verwertungsagenturen.

Auf der Basis dieses Konzeptes legen die Antragsteller eine belastbare Kalkulation vor. Die sich aus dem gemeinsamen Verwertungskonzept und dem hierauf bezogenen Zuwendungsbescheid des BMWi ergebenden Leistungen werden in einer Zielvereinbarung zwischen den antragstellenden Verbänden bzw. den außeruniversitären, öffentlich finanzierten Forschungseinrichtungen und (der) Patent- und Verwertungsagentur(en) niedergelegt. Die Zielvereinbarung gewährleistet das Nachhalten vereinbarter Ziele und Leistungen, eine Abbruchmöglichkeit bei krasser Verfehlung der vereinbarten Ziele sowie eine jährlich durchzuführende Projektstatusveranstaltung, in der unter Beteiligung des Zuwendungsgebers eine Anpassung und Fortschreibung der Ziele unter Berücksichtigung des Grads der Zielerreichung vorgenommen wird.

2.1.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Verbände von staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen, die mit mindestens einer externen Patent- und Verwertungsagentur zusammenarbeiten. Ein solcher Verbund wird jeweils durch eine Hochschule oder einen rechtlich verselbständigten Zusammenschluss der Mitglieder des Hochschulverbundes gegenüber dem Zuwendungsgeber vertreten. In einem solchen Verbund können auch außeruniversitäre, öffentlich finanzierte Forschungseinrichtungen*) mitwirken. Dabei darf eine Hochschule bzw. Forschungseinrichtung nicht gleichzeitig mehr als einem Verbund angehören.

2.1.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Antragsteller müssen mit einer oder mehreren externen Patent- und Verwertungsagentur(en) oder einem Zusammenschluss von solchen zusammenarbeiten, die Erfahrung(en) in der Betreuung von Patenten aus Hochschulen oder außeruniversitären, öffentlich finanzierten Forschungseinrichtungen besitzt (besitzen). Die notwendige fachliche Qualifikation dieser Agentur(en), eine ausreichende Kapazität zur Durchführung der Projekte sowie die Gewähr für eine ordnungsgemäße Mittelverwendung sind Zuwendungsvoraussetzungen und müssen belegt werden.

Eine kontinuierliche Verwertungsarbeit der Verbundpartner, d. h. der antragstellenden Einrichtungen auf der quantitativen Basis der Aktivitäten der letzten Jahre muss gewährleistet sein.

Die Antragsteller sollen sich – auch im eigenen Interesse – im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im nationalen Förderantrag kurz dargestellt werden.

2.1.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Projektlaufzeit endet spätestens zum 31. Dezember 2013.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Projektförderung) in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

Das beantragte Fördervolumen darf im Mittel der Jahre 2012 bis 2013 maximal 20 % über dem Fördervolumen im Mittel der Jahre 2009 und 2010 liegen. Zudem wird je Verbund eine maximale Förderung von insgesamt 4 Mio. Euro für den Zeitraum 2011 bis 2013 gewährt. Im Falle der Neubildung von Verbänden werden die Anteile zugrunde gelegt, mit denen die Einrichtungen in der vergangenen Förderphase im entsprechenden Verbund gefördert wurden.

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben. Die Projektausgaben sind dabei bedarfsgerecht und nachvollziehbar auf Grundlage der Aktivitäten der Jahre 2008 bis 2010 unter Berücksichtigung nachhaltiger geschäftlicher Erfolge (bearbeitete Erfindungsmeldungen, Patentanmeldungen und -erteilungen, Einnahmen aus Patentverwertung etc.) zu planen. Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die unter Nummer 2.1.1 genannten Leistungen sowie für die schutzrechtliche Sicherung der Erfindungen. Im Übrigen wird auf die Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA) sowie die entsprechenden Nebenbestimmungen, Merkblätter und Informationen hingewiesen (siehe Nummer 4.3).

Das Vorhaben muss im nicht-wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich der beteiligten Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen durchgeführt werden. Die Einrichtungen müssen sicherstellen, dass die in Nummer 3.1.1 des FuEuI-Gemeinschaftsrahmens (Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation 2006/C323/01, ABl. C323 vom 30. Dezember 2006) enthaltenen Kriterien für eine nicht-wirtschaftliche Tätigkeit, auch für den Technologietransfer, erfüllt werden.

Es muss sichergestellt sein, dass eine Zuwendung auf der Grundlage von Nummer 3.1.1 des FuEuI-Gemeinschaftsrahmens der EU-Kommission nicht als Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union C 115/47 (ABl. C115 vom 9. Mai 2008) zu qualifizieren ist.

Die Förderquote beträgt maximal 40 % (Anteilfinanzierung) der zuwendungsfähigen Ausgaben. Mit der Antragstellung sind der Eigenanteil bzw. die Drittmittel nachzuweisen. Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss gesichert sein.

2.1.5 Verfahren

Bei Hochschulverbänden übersendet die den Antrag stellende Einrichtung eine Kopie des Antrags dem jeweils zuständigen Ministerium des Landes.

Antragsfrist war der 30. September 2010 (siehe Richtlinie „Verwertungsförderung“ vom 31. August 2010). Sie gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Anträge können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Einem Förderantrag sind zusätzlich zu den unter Nummer 2.1.1 genannten Ausführungen grundsätzlich beizufügen:

- Kooperationsvereinbarung der den Antrag stellenden Hochschulverbände, inklusive Nennung der verantwortlichen Ansprechpersonen;
- Entwurf der Zielvereinbarung;
- Darstellung der Erfahrungen und Qualifikationen der externen Patent- und Verwertungsagentur(en), die die Erfindungen des Antragstellers bewerten und verwerten soll(en);
- Konzept zur weiteren Optimierung der Verwertung von Erfindungen aus Hochschulen aufgrund der in den letzten Jahren mit der (den) Patent- und Verwertungsagentur(en) gemachten Erfahrungen;
- Herleitung des Mittelbedarfs (siehe Nummer 2.1.1);
- Erklärungen aller Verbundpartner, dass für das beantragte Vorhaben die in Nummer 3.1.1 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation 2006/C323/01 festgelegten Kriterien für eine nicht-wirtschaftliche Tätigkeit erfüllt werden.

2.2 Strategieförderung

2.2.1 Gegenstand der Förderung

Die Maßnahme zielt auf die Etablierung und Stärkung strategischer Kooperationen zwischen Hochschulen und außeruniversitären, öffentlich finanzierten Forschungseinrichtungen auf der einen und Unternehmen der Privatwirtschaft auf der anderen Seite. Die Verwertung von Forschungsergebnissen soll durch die Bereitstellung zukunftsweisender neuer Ansätze nachhaltig verbessert werden. Voraussetzung der Förderung ist, dass Hochschulen oder außeruniversitäre, öffentlich finanzierte Forschungseinrichtungen, einzeln oder in einem Verbund, eine klare Strategie ihrer Einrichtung/en bezüglich der Verwertung ihrer schutzrechtlich gesicherten Forschungsergebnisse und ihrer Verwertung in Kooperation mit der Wirtschaft erarbeitet haben.

Die jeweilige Leitung der Hochschule bzw. der außeruniversitären, öffentlich finanzierten Forschungseinrichtung muss dabei eine eigene, innovative und tragfähige Strategie zur Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und zur Verwertung von Forschungsergebnissen und Geistigem Eigentum erarbeiten und implementieren. Die Nutzung von Forschungsergebnissen als Innovationsquelle setzt dabei auf wirtschaftlicher Seite eine entsprechende ausreichende Absorptionsfähigkeit sowie auf Seiten technologievermittelnder Einrichtungen eine hohe Professionalität voraus. Die Hochschulen und Forschungseinrichtungen sollen im Rahmen ihrer institutionellen Strategien vermehrt Maßnahmen zur Initiierung langfristiger Partnerschaften mit Unternehmen ergreifen.

Die Fördermaßnahme dient den Hochschulen und außeruniversitären, öffentlich finanzierten Forschungseinrichtungen zur Profilierung untereinander, gegenüber der Wirtschaft und gegenüber den Studierenden. Darüber hinaus sollen Verwertungsnetzwerke gestärkt werden.

Gefördert werden Projekte, die auf der Grundlage dieser Strategie Aktivitäten im Sinne des Zuwendungszweckes (Nummer 1.1) zum Ziel haben. Diese Projekte sollen mindestens einem der folgenden Handlungsfelder zuzuordnen sein:

- Implementierung innovativer Strategien und Prozesse zur nachfrageorientierten Ausrichtung des Wissens- und Technologietransfers durch die effiziente Verwertung von Geistigem Eigentum, insbesondere unter Einbeziehung der Bedürfnisse und des Nachfrageverhaltens von KMU;

- Ausbau strategischer Kooperationen zur Verwertung von Forschungsergebnissen;
- Konsolidierung der deutschen Verwertungslandschaft.

Die genannten Handlungsfelder sind nicht als abschließend zu betrachten. Bei der Umsetzung sollen geeignete, bevorzugt externe Verwertungsdienstleister (Patent- und Verwertungsagenturen) einbezogen werden.

Grundsätzlich förderfähig sind Projekte, die folgende Eigenschaften aufweisen:

- klar erkennbarer Unterschied zu Projekten, die unter das Modul „Verwertungsförderung“ fallen;
- substantieller Mehrwert bezüglich bisheriger Projekte und
- effektives Aufwand-Nutzen-Verhältnis.

Darüber hinaus muss mindestens eines der folgenden Kriterien auf das Projekt zutreffen:

- mögliche Modellfunktion für andere Einrichtungen und Initiativen;
- Übertragung erfolgreich erprobter Ansätze;
- praktische Umsetzung neuer Erkenntnisse über Verwertung von Forschungsergebnissen und strategische Kooperationen.

2.2.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind öffentlich grundfinanzierte Hochschulen und Hochschulkliniken sowie Einrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft und Ressortforschungseinrichtungen des BMWi*), jeweils einzeln oder in einem Verbund. Jede Einrichtung darf an höchstens einem Antrag beteiligt sein.

2.2.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antragsteller muss Erfahrungen in der Verwertung seiner Forschungsergebnisse besitzen. Es wird hoher Wert auf die Vernetzung der Aktivitäten gelegt.

Die Vorhaben dürfen bei Antragstellung weder ganz noch teilweise von anderen öffentlichen Stellen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Gemeinschaft gefördert werden und dürfen noch nicht begonnen worden sein.

Mit der Antragstellung ist ein Konzept zur Erfolgskontrolle vorzulegen. Dazu ist das Ziel des Projektes plausibel und kontrollfähig zu beschreiben. Es sind wirtschaftliche Zielkriterien zu definieren, die mit angemessenem Aufwand zum Projektabschluss im Verwendungsnachweis aktualisiert werden und Grundlage für eine Erfolgskontrolle in angemessenem zeitlichem Abstand zum Abschluss des Projektes sind.

Antragsteller sollen sich – auch im eigenen Interesse – im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im nationalen Förderantrag kurz dargestellt werden.

2.2.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Laufzeit der Projekte kann bis zu zwei Jahren betragen.

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben mit einer Obergrenze von bis zu 750 000 Euro. Zuwendungsfähige Ausgaben sind Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben wie Rechnerkosten, Vergabe von Aufträgen, Literatur, Dienstreisen sowie Gegenstände und andere Investitionen von mehr als 410 Euro im Einzelfall. Die Ausgaben können bis zu 90 % gefördert werden (Anteilfinanzierung); eine Eigenbeteiligung des Antragstellers von mindestens 10 % wird erwartet.

2.2.5 Verfahren

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt.

In der ersten Stufe ist dem Projektträger eine Projektskizze in schriftlicher und elektronischer Form möglichst unter Nutzung von „easy-Skizze“ (<http://www.kp.dlr.de/profi/easy/skizze/index.html>) zum Konzept des Projektes (bis maximal 10 Seiten, ungebunden) mit zugehöriger Finanzplanung vorzulegen. Darüber hinausgehende Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

Der Einreichungstermin für eine Förderrunde wird im Bundesanzeiger und unter

www.signo-deutschland.de

bekannt gegeben.

Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Konzepte können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Projektskizze ist nach folgenden Gesichtspunkten zu gliedern:

- Thema, Ziel und inhaltliche Beschreibung des Projektes und seiner Module;
- ausführliche Darstellung der eigenen Strategie bezüglich der Verwertung schutzrechtlich gesicherter Forschungsergebnisse in Kooperation mit der Wirtschaft;
- Begründung des Projektvorschlags sowie Angaben zur Einbettung des Projektes in die Gesamtaktivitäten des Antragstellers bzw. der Verbundpartner;
- Benennung der Kooperationspartner und der Form der bereits praktizierten oder angestrebten Zusammenarbeit;
- Vernetzung bzw. Zusammenwirken des Projektes mit bestehenden Aktivitäten;
- vorgesehene Projektlaufzeit, finanzielle Eigenbeteiligung (in Prozent), Finanz- und Meilensteinplanung sowie Maßnahmen der Erfolgskontrolle;
- konzeptionelle Überlegungen zur Fortsetzung der Aktivitäten nach Auslaufen der Förderung (Darstellung der Nachhaltigkeit).

Der Projektträger ist berechtigt, weitere Unterlagen zur Vervollständigung und Qualifizierung der Antragsunterlagen anzufordern.

Die eingegangenen Projektskizzen werden durch den Projektträger und das BMWi nach folgenden Kriterien bewertet:

- fachliche Qualität des Vorhabens;
- Originalität sowie Nachhaltigkeit der vorgestellten Strategie;
- Beitrag des vorgelegten Konzeptes zum Zweck der Richtlinie und zu der Akzentsetzung in der Vorbemerkung;
- Erreichbarkeit von Nachhaltigkeit der geplanten Aktivitäten;
- Reichweite (Übertragbarkeit des Konzeptes, Multiplikatorwirkung, Hebelwirkung in Bezug auf das bisherige Verwertungsgeschehen);
- Beitrag zur konzeptionellen Weiterentwicklung der Verwertung von Forschungsergebnissen.

Auf der Grundlage der Bewertung werden die für eine Förderung geeigneten Projektideen ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt. Aus der Vorlage eines Konzeptes kann ein Rechtsanspruch nicht abgeleitet werden.

In der zweiten Stufe werden die Antragsteller, deren Projektskizzen positiv bewertet wurden, aufgefordert, innerhalb von rund fünf Wochen einen förmlichen Förderantrag inkl. einer ausführlichen Beschreibung des Vorhabens vorzulegen. Der Projektantrag muss ebenfalls nach den unter dieser Nummer genannten Gliederungspunkten erstellt werden.

Im Übrigen wird auf die Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA) sowie die entsprechenden Nebenbestimmungen, Merkblätter und Informationen hingewiesen (siehe Nummer 4.3).

Die Beurteilung der Projektanträge nach den oben genannten Kriterien erfolgt unter Beteiligung externer Gutachterinnen und Gutachter. Hierzu werden die Antragsteller ggf. zu einer Präsentation ihres Projektantrags eingeladen.

3 Förderung SIGNO Unternehmen – KMU-Patentaktion

3.1 Gegenstand der Förderung

Die KMU-Patentaktion unterstützt KMU, die erstmals ihre FuE-Ergebnisse durch gewerbliche Schutzrechte (Patente und Gebrauchsmuster) sichern wollen bzw. deren letzte Schutzrechtsanmeldung länger als fünf Jahre zurückliegt. Die KMU-Patentaktion soll zum strategischen Verständnis des Patentsystems, zur Sensibilisierung gegenüber dem Nutzen gewerblicher Schutzrechte, zur Erstellung konkreter „Fahrpläne“ für Patentanmeldung und -verwertung sowie zum Know-how-Transfer beitragen.

Gefördert wird die Durchführung der folgenden Teilpakete (TP1 bis TP5):

TP1: Recherche zum Stand der Technik

Eine qualitativ hochwertige Recherche zum Stand der Technik ist erforderlich, um die Chancen für die Patentfähigkeit abzuschätzen und die bestmögliche Basis für das Anmeldeverfahren zu schaffen.

TP2: Kosten-Nutzen-Analyse

Die Kosten-Nutzen-Analyse bildet eine wichtige Grundlage für eine wirtschaftlich sinnvolle Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung und eine Hilfe, um frühzeitig Verwertungschancen einer Erfindung abzuschätzen.

TP3: Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung für Deutschland

Durch die patentanwaltliche Unterstützung im Rahmen des Anmelde- und Prüfverfahrens sollen wenig aussichtsreiche Anmeldungen mit unzureichender Offenbarung oder unklarer Formulierung vermieden werden, die in der Regel keine Chance auf Erteilung haben, zumindest aber das Verfahren verlängern und komplizierter machen und die der Konkurrenz einfache Wege zur Umgehung eröffnen.

TP4: Vorbereitung für die Verwertung einer Erfindung

Durch professionelle Unterstützung und erste Aktivitäten sollen die Erfolgsaussichten der Umsetzung und wirtschaftlichen Verwertung einer geschützten Erfindung verbessert werden.

TP5: Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung für das Ausland

Die Förderung der patentanwaltlichen Unterstützung und der Gebühren von Auslandsanmeldungen soll den Unternehmen die erforderlichen Schritte einer erfolgreichen Vermarktung ihrer Erfindung auch außerhalb Deutschlands erleichtern.

3.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

Kleinstunternehmen sowie KMU der gewerblichen Wirtschaft und der freien naturwissenschaftlichen/technischen Berufe, die nicht im Nebengewerbe betrieben werden,

- mit Geschäftssitz und bei produzierendem Gewerbe mit Produktionsstätte in Deutschland;
- die die Kriterien der gültigen KMU-Definition der Europäischen Kommission (ABl. L 124/36 vom 20. Mai 2003) erfüllen;
- die Forschung und Entwicklung (FuE) selbst betreiben oder betreiben lassen und
- in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung kein Patent oder Gebrauchsmuster angemeldet haben.

Als Nachweis zur Berechtigung der Teilnahme des Unternehmens an der Fördermaßnahme „KMU-Patentaktion“ ist mit dem Antrag die Erklärung des Unternehmens zur Einstufung als Kleinstunternehmen bzw. KMU vorzulegen.

Im Rahmen der KMU-Patentaktion werden keine Schutzrechtsanmeldungen gefördert, für die eine sonstige Förderung des Bundes, der Länder oder der EU gewährt wird (Subsidiarität).

3.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Projektförderung) in Form einer Anteilsfinanzierung zu den Ausgaben für die Inanspruchnahme der externen Leistungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der EU-Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28. Dezember 2006) gewährt.

Die Höhe der Zuwendung pro Vorhaben beträgt im Rahmen der verfügbaren Mittel 50 % von maximal 16000 Euro. Die Mehrwertsteuer gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben, sodass nur der Nettobetrag zuwendungsfähig ist.

Die zuschussfähigen Leistungen sind zu einzelnen Teilpaketen zusammengefasst. Bei jedem Teilpaket beträgt der Zuschuss 50 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen externen Kosten innerhalb folgender Obergrenzen:

| Teilpakete | Maximale Förderung |
|------------|--------------------|
| TP 1 | 800 Euro |
| TP 2 | 800 Euro |
| TP 3 | 2100 Euro |
| TP 4 | 1600 Euro |
| TP 5 | 2700 Euro |

Nicht in Anspruch genommene Mittel für durchgeführte Teilpakete (maximal jedoch 50 % der je Teilpaket angesetzten Höchstförderung) können zur Deckung der Mehrkosten in anderen Teilpaketen verwendet werden; die Förderquote von 50 % für das Gesamtvorhaben darf dabei aber nicht überschritten werden. Mittel aus nicht durchgeführten Teilpaketen können auf diese Weise nicht übertragen werden.

Die Teilpakete umfassen:

TP1: Recherche zum Stand der Technik

- Recherchen in den einschlägigen Online- bzw. CD-ROM-Datenbanken (nationale, internationale Sammlungen) sowie zusätzlich konventionelle Recherchen in einer Patentschriftenauslegestelle, in einschlägigen Bibliotheken und Archiven usw.;

- Auswertung/Bewertung der Ergebnisse.

TP2: Kosten-Nutzen-Analyse

- Einschätzung der Chancen für eine wirtschaftliche Verwertung der Erfindung mit einer Kosten-Nutzen-Betrachtung;
- Fachgespräche mit Vertretern des geförderten Unternehmens (Bereiche Geschäftsleitung, Produktion, Marketing, Erfinder);
- Durchführung ergänzender Recherchen in einschlägigen Quellen (Online- bzw. CD-ROM-Datenbanken, Bibliotheken und Archive usw.);
- Auswertung/Bewertung der Ergebnisse.

TP3: Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung für Deutschland

- Leistungen eines Patentanwalts (Beratung, Anwaltsgebühren für Patent- oder Gebrauchsmusterformulierung und/oder -anmeldung);
- Patentamtsgebühren.

TP4: Vorbereitungen für die Verwertung einer Erfindung

- Beratung bei der Suche nach Kooperationspartnern oder anschließenden Fördermöglichkeiten für die weitere Umsetzung bzw. Verwertung der Erfindung;
- Nutzung geeigneter Innovations- und Kooperationsbörsen;
- Erstellen einer Marktübersicht (Potenzial, Wettbewerber, Absatzmöglichkeiten usw.);
- Durchführung von ersten Aktivitäten zur Verwertung der Erfindung (Erstellung von Werbematerialien und einer Marketingkonzeption, Messeteilnahme, externer Prototypenbau, Aufbau bzw. Anpassung der Fertigung, Vermarktung usw.);
- Anmeldung einer Marke oder eines Geschmacksmusters;
- Beratung zu ggf. erforderlichen technischen Zulassungsprüfungen bei Produkt- bzw. Verfahrensentwicklungen, Bewertungen des Konzepts nach technischen Prüfungskriterien. Die Kosten für das eigentliche Prüfungsverfahren sind nicht zuwendungsfähig.

TP5: Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung für das Ausland

- Leistungen eines Patentanwalts (Beratung, Europäische und/oder Internationale Patentanmeldung und/oder Patentanmeldung bei Patentämtern im Ausland);
- Patentamtsgebühren, Übersetzungskosten.

3.4 Verfahren

Der SIGNO-Partner unterstützt das geförderte KMU beim Aufstellen eines „Fahrplans“ für die Inanspruchnahme der Teilpakete und übernimmt die Betreuung während der gesamten Projektlaufzeit (Funktion eines „Patent“).

Eine Übersicht über die SIGNO-Partner findet sich unter www.signo-deutschland.de.

Dem Förderantrag sind folgende aktuelle Unterlagen beizufügen:

- der Handelsregistereintrag des KMU. Im Handelsregister nicht eintragungspflichtige KMU fügen die Gewerbeurlaubnis, Handwerker die Eintragung in die Handwerksrolle, kammergehörige Berufe die Kammerzulassung, Sonstige zumindest die Bestätigung über die gemäß § 138 der Abgabenordnung vorgeschriebene Anzeige der Erwerbstätigkeit beim Finanzamt bei. Antragsberechtigte der freien technischen/naturwissenschaftlichen Berufe fügen zusätzlich einen Nachweis über die Einordnung zu den freien technischen/naturwissenschaftlichen Berufen bei (z. B. Hochschulabschluss.);
- eine nicht patentschädliche Darstellung der Erfindung durch den Antragsteller;

- eine Absichtserklärung, die zu schützende Erfindung zum Zwecke der gewerblichen Nutzung zu verwerten;
- die Erklärung des Antragstellers, dass ihm die subventionserheblichen Tatsachen (siehe Nummer 5.2) sowie die Strafbarkeit des Subventionsbetruges bekannt sind;
- die Erklärung des Antragstellers zur Einstufung als Kleinunternehmen bzw. KMU und
- eine „De-minimis“-Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte Beihilfen.

Das geförderte Unternehmen nimmt die im Rahmen der Teilpakete geförderten Dienstleistungen bei einem SIGNO-Partner oder einem geeigneten Dienstleister seiner Wahl in Anspruch und zahlt die jeweiligen Rechnungen zunächst selbst.

Die Förderung ist nur möglich, wenn mindestens die Teilpakete 1 bis 3 durchgeführt werden.

Die Förderung der Teilpakete 1 und/oder 2 ist ohne Durchführung des Teilpaketes 3 dann möglich, wenn im Ergebnis der Recherche zum Stand der Technik (TP 1) und/oder der Kosten-Nutzen-Analyse (TP 2) eine Schutzrechtsanmeldung nicht aussichtsreich oder sinnvoll erscheint und deshalb nicht vorgenommen wird.

Die Leistungen für die in Anspruch genommenen Teilpakete müssen innerhalb von 18 Monaten nach Laufzeitbeginn erbracht und vom Dienstleister in Rechnung gestellt worden sein.

Für die Auszahlung des Zuschusses reicht der Zuwendungsempfänger die Zahlungsanforderung zusammen mit den Rechnungen und Bankbelegen über die vollständige Bezahlung innerhalb von einem Monat nach Projektende in Kopie beim SIGNO-Partner zur Prüfung auf Vollständigkeit und Weiterleitung an den Projektträger ein. Belege über Barzahlungen können nicht akzeptiert werden. Beizufügen sind der Zahlungsanforderung die Bestätigung der Dienstleister über die erbrachten Leistungen (Projektblätter zu den Teilpaketen), eine Einschätzung der in Anspruch genommenen Teilpakete, des Nutzens und der Ergebnisse (Bericht).

Der Zuschuss wird nach Prüfung der Unterlagen an den Zuwendungsempfänger ausbezahlt.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Verfahren

Bewilligungsbehörde ist das BMWi oder ein von ihm beauftragter Projektträger.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Im Falle der Förderung im Bereich SIGNO Hochschulen werden darüber hinaus noch die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98) Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Eine Zuwendung wird nicht gewährt, wenn

- zum Zeitpunkt der Bewilligung der Antragsteller seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat,
- zum Zeitpunkt der Bewilligung über das Vermögen des Antragstellers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, soweit diese eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO 1977) abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind,
- mit dem Vorhaben bereits begonnen worden ist oder Vertragsbeziehungen zu dessen Vorbereitung eingegangen worden sind, insbesondere gilt der Abschluss von Beratungsverträgen als Vorhabensbeginn.

Der Zuwendungsgeber und von ihm beauftragte Stellen sowie der Bundesrechnungshof und seine Prüfer sind berechtigt, beim Zuwendungsempfänger gemäß §§ 91, 100 BHO zu prüfen.

4.2 Subventionserhebliche Tatsachen

Zuwendungen nach dieser Richtlinie an Betriebe oder Unternehmen (Nummer 3) sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG). Als subventionserheblich in diesem Sinne werden folgende Tatsachen bezeichnet:

1. Tatsachen, die für die Bewilligung und Gewährung der Zuwendung erheblich sind:

- Angaben zum Unternehmenstyp, zu Namen, Rechtsform, Sitz, Geschäftsbetrieb, Produktionsstätte und zur Branche, Beschäftigungszahl, Umsatz und Jahresbilanzsumme
- Angaben zur Einstufung als KMU
- Angaben zu fehlenden Schutzrechtsaktivitäten in den letzten fünf Jahren
- Erklärung, dass keine weiteren Zuwendungen aus Fördermaßnahmen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission beantragt, zugesagt oder gewährt wurden und dass bei keinem anderen SIGNO-Partner ein Zuschuss beantragt wurde oder noch beantragt wird
- die Erklärung der Verwertungsabsicht
- die Erklärung über „De-minimis“-Beihilfen
- die Erklärung, dass die Zahlung nicht eingestellt wurde, das Unternehmen nicht überschuldet ist und über sein Vermögen kein Insolvenz-, Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- oder Gesamtvollstreckungsverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet ist bzw. dass keine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO 1977 abgegeben wurde

2. Tatsachen, die für die Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen oder die Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind.

- Hierunter fallen diejenigen Tatsachen, die für die Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen oder die Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind. Insbesondere diejenigen Angaben, die dem Projektträger bei der Durchführung des Vorhabens nebst Anlagen mitzuteilen sind.

- Subventionserheblich sind ferner die Tatsachen in der Zahlungsanforderung, die die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung betreffen.

3. Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

- Subventionserhebliche Tatsachen sind schließlich solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (vgl. § 4 SubvG).

Die Zuschüsse sind durch den Zuwendungsempfänger zu erstatten, wenn sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind.

4.3 Projektträger

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMWi seinen Projektträger

Forschungszentrum Jülich GmbH
Projektträger Jülich (Pt)
Außenstelle Berlin, ÜBV-TT
Zimmerstraße 26–27
10969 Berlin

E-Mail: SIGNO@fz-juelich.de

Ansprechpartner:

Förderung SIGNO Hochschulen:

Herr Seitz (Telefon: 0 30/2 01 99-443)

Förderung SIGNO Unternehmen:

Herr Casans (Telefon: 0 30/2 01 99-425)

beauftragt.

Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse http://www.kp.dlr.de/profi/easy/formular_bmwi.html

(„Formularschrank“ des BMWi) abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden.

Die Erstellung der förmlichen Förderanträge soll unter Nutzung des elektronischen Antragsystems „easy“ erfolgen (<http://www.kp.dlr.de/profi/easy/index.html>).

5 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2013 befristet. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie treten die Richtlinien der Bekanntmachung über die Wertungsförderung vom 31. August 2010 (BAnz. S. 3106), über die Strategieförderung vom 2. November 2007 (BAnz. S. 7968) und 25. Februar 2009 (BAnz. S. 864) sowie über die KMU-Patentaktion vom 24. März 2010 (BAnz. S. 1167) außer Kraft.

*) Z.B. Einrichtungen der Max-Planck- und Fraunhofer-Gesellschaft, der Hermann von Helmholtz- und der Leibniz-Gemeinschaft, Ressortforschungseinrichtungen des BMWi. Davon ausgenommen sind rechtlich unselbständige Landeseinrichtungen mit FuE-Aufgaben. Im Falle der Ressortforschungseinrichtungen werden die gewährten Fördermittel im Wege der Zuweisung bereitgestellt.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für das Maler- und Lackiererhandwerk

Vom 23. September 2011

Die Industriegewerkschaft Bauen – Agrar – Umwelt, Bundesvorstand, Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main, und der Bundesverband Farbe, Gestaltung, Bautenschutz – Bundesinnungsverband des deutschen Maler- und Lackiererhandwerks, Hahnstraße 70, 60528 Frankfurt am Main, haben beantragt, die zwischen ihnen abgeschlossenen Tarifverträge,

a) den Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 30. März 1992 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 28. September 1998, 15. Juni 1999, 20. Mai 2003, 26. Mai 2003, 6. Februar 2004, 6. April 2005, 9. September 2007, 4. Dezember 2008 sowie 30. Juni 2011 und der Protokollnotizen vom 1. September 1992 und 28. September 1998 – kündbar jeweils zum Monatsende – sowie

b) den Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub und die Zusatzversorgung vom 23. November 2005 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 4. Dezember 2008 und 30. Juni 2011 – kündbar jeweils zum Monatsende –

für das Maler- und Lackiererhandwerk,

nach § 5 des Tarifvertragsgesetzes mit Wirkung

zu Buchstabe a: vom **1. Januar 2012** sowie

zu Buchstabe b: vom **1. Oktober 2011**

für allgemeinverbindlich zu erklären.

Geltungsbereich der Tarifverträge:

räumlich: das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (außer Saarland);

betrieblich: Tarifvertragswerk zu Buchstabe a:

(1) alle Betriebe des Maler- und Lackiererhandwerks. Dies sind Betriebe und selbstständige Betriebsabteilungen, die Maler-, Lackierer-, Tüncher-, Weißbinder-, Schildermaler-, Fahrzeug- und Metalllackierer-, Gerüstbau-, Entrostungs- und Eisenanstrich-, Wärmedämmverbundsystem-, Betonschutz-, Oberflächensanierungs-, Asbestbeschichtungs-, Fahrbahnmarkierungs- sowie Bodenbeschichtungs- und -belagsarbeiten ausführen. Mit Betonschutz- und Oberflächensanierungsarbeiten sind nicht gemeint Arbeiten zur Beseitigung statisch bedeutsamer Be-

tonschäden; mit Asbestbeschichtungen sind nicht gemeint Arbeiten, die im Zusammenhang mit anderen Asbestsanierungsarbeiten erfolgen. Zu den Bodenbeschichtungs- und -belagsarbeiten gehören nicht das Verlegen von Bodenbelägen in Verbindung mit anderen baulichen Leistungen sowie Estrich-, Fliesen-, Platten-, Mosaikansetz- und -verlege- und Terrazzoarbeiten;

(2) die in Absatz 1 genannten Betriebe und selbstständigen Betriebsabteilungen fallen grundsätzlich als Ganzes unter diesen Tarifvertrag. Von diesem Tarifvertrag werden auch selbstständige Betriebsabteilungen in fachfremden Betrieben erfasst, soweit sie Arbeiten der in Absatz 1 genannten Art ausführen;

(3) werden in Betrieben nach Absatz 1 in selbstständigen Abteilungen andere Arbeiten ausgeführt, so werden diese Abteilungen dann nicht von diesem Tarifvertrag erfasst, wenn ein speziellerer Tarifvertrag sie in seinen Geltungsbereich einbezieht;

(4) nicht erfasst werden Betriebe des Baugewerbes. Dies gilt nicht für Betriebe bzw. selbstständige Betriebsabteilungen, die Arbeiten im Sinne der Absätze 5 bis 7 ausführen und unter den dort genannten Voraussetzungen von diesem Tarifvertrag erfasst werden;

(5) nicht erfasst werden

a) Entrostungs- und Eisenanstricharbeiten,

b) Asbestbeschichtungsarbeiten

ausführende Betriebe bzw. selbstständige Betriebsabteilungen, die mittelbar oder unmittelbar Mitglied des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e.V. oder des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes e.V. sind;

(6) Betriebe bzw. selbstständige Betriebsabteilungen, die

a) Wärmedämmverbundsystemarbeiten,

b) Betonschutz- und Oberflächensanierungsarbeiten,

c) Bodenbeschichtungs- und -belagsarbeiten oder

d) Fahrbahnmarkierungsarbeiten

überwiegend bzw. zusammen mit anderen in Absatz 1 genannten Tätigkeiten überwiegend ausüben, werden nur erfasst, wenn sie mittelbar oder unmittelbar Mitglied des Hauptverbandes Farbe, Gestaltung, Bautenschutz – Bundesinnungsverband des deutschen Maler- und Lackiererhandwerks sind;

(7) Putz-, Stuck- und dazugehörige Hilfsarbeiten ausführende Betriebe bzw. selbstständige Betriebsabteilungen, die ihren Sitz in den Handwerkskammerbezirken Wiesbaden, Rhein-Main, Mainz, Erfurt, Suhl, Gera, Coburg, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken haben, werden dann von diesem Tarifvertrag erfasst, wenn

a) die Putz-, Stuck- und dazugehörigen Hilfsarbeiten arbeitszeitlich nicht überwiegend ausgeführt werden, und

b) ohne Berücksichtigung der Putz-, Stuck- und dazugehörigen Hilfsarbeiten von den verbleibenden Tätigkeiten der arbeitszeitliche Anteil der Tätigkeiten, die zum Geltungsbereich dieses Tarifvertrags rechnen, den Anteil der Tätigkeiten, die zum Baugewerbe rechnen, überwiegen;

(8) nicht erfasst werden Betriebe und selbstständige Betriebsabteilungen des Gerüstbaugewerbes, deren Tätigkeit sich überwiegend auf die gewerbliche Erstellung von Gerüsten erstreckt;

Tarifvertragswerk zu Buchstabe b:

Betriebe, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des Rahmentarifvertrags für die gewerblichen Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk (Tarifvertragswerk zu Buchstabe a) in der jeweils geltenden Fassung fallen;